

Antrag 11/II/2022**SPD Queer Tempelhof-Schöneberg****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Initiativ: Trans* liberation now: Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz!**

- 1 Die SPD-Kreisdelegiertenversammlung möge
- 2 beschließen:
- 3 Der SPDqueer-Landesvorstand möge be-
- 4 schließen:
- 5 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 6 Der SPDqueer-Bundesvorstand möge be-
- 7 schließen:
- 8 Der Bundesparteitag möge beschließen:

9

10 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und
11 das Bundesfamilienministerium Eckpunkte
12 für das im Koalitionsvertrag der Ampel-
13 Parteien vorgesehene Selbstbestimmungs-
14 gesetz vorgelegt haben. Damit rückt die lan-
15 ge überfällige Abschaffung des „TSG“ end-
16 lich näher. Wir unterstützen ausdrücklich,
17 dass die Anpassung von Vornamen und Ge-
18 schlechtseintrag künftig in einem einfachen
19 Verfahren vor dem Standesamt ohne vorherige
20 Zwangsgutachten möglich sein soll.

21

22 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter ei-
23 nem echten Selbstbestimmungsgesetz zu-
24 rück. Wir fordern deshalb die Mitglieder der
25 SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemo-
26 kratischen Mitglieder der Bundesregierung
27 auf, sich für folgende Verbesserungen und
28 Klarstellungen einzusetzen:

- 29 1. Die Erklärungen zur Änderung von Na-
30 men und Geschlechtseintrag müssen
31 an jedem Standesamt abgegeben wer-
32 den können. Es wäre nicht zumutbar,
33 wenn Menschen nur für die Abgabe
34 dieser Erklärung das Standesamt ihrer
35 Geburt aufsuchen müssten.
- 36 2. Auch Menschen, die ohne deutsche
37 Staatsangehörigkeit in Deutschland le-
38 ben, müssen das Selbstbestimmungs-
39 gesetz in Anspruch nehmen können.
40 Die derzeit übliche Prüfung, ob das
41 Recht des Heimatstaats eine vergleich-
42 bare Regelung kennt, verursacht un-
43 nötigen und zeitraubenden Bürokratie-

- 44 aufwand.
- 45 3. Auch die Anpassung geschlechtsspezi-
46 fischer Nachnamen soll in das Selbstbe-
47 stimmungsgesetz aufgenommen wer-
48 den. Wenn ein trans* Mensch einen
49 Namen mit geschlechtsspezifischer En-
50 dung führt, wie es z.B. in nord- und
51 osteuropäischen Ländern verbreitet ist,
52 würde es andernfalls zu einer sinn-
53 widrigen Diskrepanz zwischen Vor- und
54 Nachnamen kommen.
- 55 4. Auch bei Minderjährigen unter 14
56 Jahren soll das Familiengericht eine am
57 Kindeswohl orientierte Entscheidung
58 treffen können, wenn die Sorgeberech-
59 tigten die Zustimmung zur Anpassung
60 von Namen oder Geschlechtseintrag
61 verweigern. Im familiengerichtlichen
62 Verfahren ist sicherzustellen, dass
63 ein*e Verfahrensbetreuer*in bestellt
64 wird, die mit der Situation und den
65 Bedürfnissen von trans* Menschen
66 vertraut ist.
- 67 5. Bereits ab Vollendung des siebten Le-
68 bensjahres sollen Minderjährige die Er-
69 klärung zur Änderung von Namen und
70 Geschlechtseintrag selbst abgeben, wie
71 es im Eckpunktepapier bereits für Min-
72 derjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist.
73 Es gibt keinen sachlichen Grund dafür,
74 hier von den allgemeinen Regelungen
75 zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
76 (§§ 104 ff. BGB) abzuweichen.
- 77 6. Das Standesamt soll von Amts wegen
78 das Familiengericht anrufen, wenn
79 ein*e Minderjährige*r die Anpassung
80 von Namen und Geschlechtseintrag
81 verlangt und die Sorgeberechtig-
82 ten auch nach Aufforderung durch
83 das Standesamt keine Zustimmung
84 erteilen.
- 85 7. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch
86 das Familiengericht müssen verpflich-
87 tet sein, die Wünsche eines minder-
88 jährigen Kindes bezüglich des eigenen
89 Namens und Geschlechtseintrags vor-
90 rangig zu berücksichtigen. Bei entspre-
91 chender Reife muss die Entscheidung in
92 das Selbstbestimmungsrecht des Kin-

93 des fallen. Daher muss auch die Alters-
94 grenze für eine eigenständige Entschei-
95 dung ohne Beteiligung der Eltern abge-
96 senkt werden.

97 8. Ergänzend zum Offenbarungsverbot,
98 das mit § 5 TSG bereits Teil der gelten-
99 den Rechtslage ist, ist eine ausdrück-
100 liche Regelung aufzunehmen, wonach
101 Menschen nach Anpassung von Namen
102 oder Geschlechtseintrag einen gesetz-
103 lichen Anspruch gegen private und öf-
104 fentliche Stellen auf Ausstellung von
105 Dokumenten, Zeugnissen und anderen
106 Bescheinigungen mit den neuen Perso-
107 nendaten haben.

108

109 Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber
110 hinaus nur Erleichterungen für die Ände-
111 rung von Vornamen und Geschlechtsein-
112 trag enthalten. Um die Lebenssituation von
113 trans* Menschen wirksam zu verbessern,
114 braucht es aber weitere Maßnahmen. Wir
115 fordern deshalb die Mitglieder der SPD-
116 Bundestagsfraktion und die sozialdemokra-
117 tischen Mitglieder der Bundesregierung auf,
118 sich für folgende zusätzliche Maßnahmen
119 einzusetzen und diese zeitnah in die Wege zu
120 leiten:

- 121 1. Um trans* Menschen zu unterstützen
122 und in die Lage zu versetzen, ihr Selbst-
123 bestimmungsrecht in Anspruch zu neh-
124 men, ist die in den Eckpunkten vorge-
125 sehene Stärkung von Beratungsange-
126 boten besonders wichtig. Insbesondere
127 für Minderjährige sind niedrighschwel-
128 lige spezialisierte Anlauf- und Bera-
129 tungsstellen auszubauen, abzusichern
130 oder neu zu schaffen, die diese bei
131 der Wahrnehmung ihrer Rechte unter-
132 stützen und während des Verfahrens,
133 das das Selbstbestimmungsgesetz vor-
134 sieht, begleiten können. Die Einführung
135 eines Rechtsanspruchs auf eine qualifi-
136 zierte Beratung ist zu prüfen. Weiterhin
137 ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte von
138 trans* Kindern zur Wahrnehmung einer
139 Beratung verpflichtet werden können.
- 140 2. Eltern, die ihren Geschlechtseintrag ha-
141 ben ändern lassen, sind in der Geburts-

- 142 urkunde des Kindes mit einer Bezeich-
143 nung einzutragen, die ihrem geänder-
144 ten Geschlechtseintrag entspricht.
- 145 3. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert,
146 müssen die Kosten geschlechtsanglei-
147 chender Behandlungen vollständig von
148 der gesetzlichen Krankenversicherung
149 übernommen werden. Das gilt auch
150 für eventuell angeforderte Gutachten.
151 Das Bundesministerium für Gesund-
152 heit muss zeitnah ein Konzept vorle-
153 gen, mit dem sichergestellt wird, dass
154 trans* Menschen bei entsprechender
155 ärztlicher Empfehlung einen Anspruch
156 auf Kostenübernahme hinsichtlich der
157 Behandlungen haben, die in der ein-
158 schlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsin-
159 kongruenz, Geschlechtsdysphorie und
160 Trans-Gesundheit“ empfohlen werden,
161 welche unter Federführung der der
162 Deutschen Gesellschaft für Sexualfor-
163 schung erarbeitet wurde.
- 164 4. Bezüglich der Teilnahme an Sportver-
165 anstaltungen und Wettkämpfen ist si-
166 cherzustellen, dass keine Regelungen
167 getroffen werden, die trans* Sport-
168 ler*innen ohne sachlichen Grund aus-
169 schließen oder unverhältnismäßig be-
170 nachteiligen.

171

172 **Begründung**

173 Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist
174 ein großer Fortschritt für die Selbstbestim-
175 mung von trans* Menschen. Nach einem jah-
176 relangen Kampf wird das entwürdigende TSG
177 endlich abgeschafft. Bereits 1993, 2005, 2006,
178 2008 und 2011 wurden Teile des TSG für ver-
179 fassungswidrig erklärt. Die Reform kommt al-
180 so viel zu spät.

181 Auch das vorgestellte Eckpunktepapier geht
182 an einigen Stellen nicht weit genug. Vor al-
183 lem Minderjährigen hilft es nicht zu ihrem
184 Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind in wei-
185 ten Teilen auf die Gunst ihrer Eltern angewie-
186 sen. Dies mag in Familien mit einer liberalen
187 Haltung funktionieren, aber wir wissen, dass
188 dies bei weitem nicht in jedem Haushalt der
189 Fall ist.

190 Eltern, die nicht akzeptieren, dass ihr Kind

191 trans* ist, sollen laut Eckpunktepapier die
192 Möglichkeit haben, ihren Kindern bis zum
193 14. Lebensjahr den Zugang zu echter Selbst-
194 bestimmung gänzlich zu verwehren. Von 14
195 bis 18 können sie zwar durch ein Familienge-
196 richt überstimmt werden, aber es fehlen klare
197 Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzun-
198 gen das geschehen kann.

199 Warum die Kompetenzen des Familienge-
200 richt in diesem Fall überhaupt durch eine Al-
201 tersgrenze eingeschränkt werden, ist nicht
202 nachvollziehbar – schließlich kann das Fami-
203 liengericht im Regelfall des § 1666 Absatz 3
204 Nummer 5 BGB altersunabhängig Erklärun-
205 gen der Eltern ersetzen, wenn das Kindes-
206 wohl es erfordert.

207 Außerdem bleibt in den Eckpunkten unklar,
208 wie das familiengerichtliche Verfahren ein-
209 geleitet wird. Es ist gut denkbar, dass trans*
210 Kinder und Jugendliche mit einem unüber-
211 sichtlichen Verfahren alleingelassen und in
212 die Zwangslage gebracht werden, ihre eige-
213 nen Eltern verklagen zu müssen.

214 Das können wir so nicht hinnehmen. Auch
215 Minderjährige müssen ein Recht auf Selbst-
216 bestimmung erhalten. Niemand darf ge-
217 zwungen werden, in einem Geschlecht zu le-
218 ben, dem er*sie sich nicht zugehörig fühlt.
219 Kinder und Jugendliche sollten die Mög-
220 lichkeit bekommen, selbst ihre Erklärung
221 beim Standesamt abzugeben. Falls ihre El-
222 tern dem Wunsch nicht zustimmen, soll-
223 ten Minderjährige keine Sorge haben müs-
224 sen, die eigenen Eltern verklagen zu müs-
225 sen. Daher wollen wir, dass das Standesamt
226 selbst das Familiengericht einschaltet. Vor-
227 herige Schulungen von richterlichem Perso-
228 nal, eine mit der Situation und den Bedürfnis-
229 sen von trans* Menschen vertraute Verfah-
230 rensbetreuung sowie ein umfassendes Bera-
231 tungsangebot sollen den Schutz des Kindes
232 sicherstellen.

233 Um das Verfahren möglichst niedrigschwel-
234 lig zu gestalten, sollen trans* Menschen ih-
235 ren Antrag bei jedem Standesamt einreichen
236 können. Außerdem wollen wir sicherstellen,
237 dass das Selbstbestimmungsgesetz von al-
238 len Menschen in Anspruch genommen wer-
239 den kann, unabhängig vom Pass. Es muss ver-

240 hindert werden, dass Personen für die An-
241 passung von Namen und Geschlechtseintrag
242 in ein Land reisen müssen, in dem sie mög-
243 licherweise verfolgt oder inhaftiert werden,
244 oder Nachweise über die Regelungen in ei-
245 nem Heimatland beibringen müssen, zu dem
246 sie möglicherweise gar keinen Bezug mehr
247 haben.

248 Das Selbstbestimmungsgesetz selbst betrifft
249 lediglich die Anpassung von Namen und Ge-
250 schlechtseintrag, es hat also nichts mit me-
251 dizinischen Maßnahmen zu tun. Dennoch
252 ist der Zugang zu angemessener medizini-
253 scher Versorgung ein wichtiger Teil von ge-
254 schlechtlicher Selbstbestimmung. Selbstbe-
255 stimmung darf aber keine Frage des Geld-
256 beutels sein, sondern die gesetzlichen Kran-
257 kenkassen müssen auch für solche Behand-
258 lungen zahlen. Das ist bislang leider nicht
259 immer der Fall. Die Leitlinie „Geschlechtsin-
260 kongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-
261 Gesundheit“ gibt einen guten Überblick, wel-
262 che Behandlungen erforderlich sein können
263 und somit auf jeden Fall von der Krankenkas-
264 se getragen werden sollten.

265 Zuletzt darf der Sport nicht außer Acht ge-
266 lassen werden. Die vorgestellten Eckpunkte
267 sehen vor, dass der organisierte Sport in ei-
268 gener Zuständigkeit Regelungen zur Teilnah-
269 me von trans* Menschen trifft. Das greift lei-
270 der zu kurz. So sehen die kürzlich vorgestell-
271 ten Regelungen des Schwimm-Weltverbands
272 zum Beispiel vor, dass trans* Frauen nur dann
273 an Frauen-Wettbewerben teilnehmen kön-
274 nen, wenn sie sich schon bis zum zwölf-
275 ten Lebensjahr oder mit Eintreten der Puber-
276 tät einer Hormontherapie unterzogen haben.
277 Eine derart frühe Altersgrenze setzt trans*
278 Mädchen in unverhältnismäßiger Form un-
279 ter Druck, eine möglicherweise übereilte Ent-
280 scheidung für eine Transition zu treffen. Sol-
281 che Regelungen dürfen kein Vorbild für ande-
282 re Sportarten sein.

283 Wir wollen ein echtes Selbstbestimmungs-
284 gesetz, dass alle Menschen mitdenkt. Da-
285 her muss das Eckpunktepapier nachgeschärft
286 werden, um auch eine Selbstbestimmung
287 für Minderjährige und Menschen ohne deut-
288 schen Pass sicherzustellen und das Verfahren

289 nach dem neuen Selbstbestimmungsgesetz
290 niedrigschwellig und unbürokratisch gestal-
291 tet.